

Drucksache Nr. 653/2021-2026

| In den | Sitzung am | öffentlich | nicht-öffentlich |
|---|------------|------------|------------------|
| Ortsrat Holtensen und Boitzum | 15.05.2024 | X | |
| BauA - Ausschuss für Bauen, Technik und Betriebshof | 04.06.2024 | X | |
| VA - Verwaltungsausschuss | 13.06.2024 | | X |

Widmung der Straße "Boitzumer Weg" und Änderung des Verbindungsweges "Leftjestraße-Beckmannstraße im Stadtteil Holtensen nach dem Niedersächsischen Straßengesetz (NStrG)

Beschlussvorschlag

Der Ortsrat Holtensen und Boitzum empfiehlt dem Verwaltungsausschuss über den Ausschuss für Bauen, Technik und Betriebshof, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Straße „Boitzumer Weg“, bestehend aus dem Flurstück 91 der Flur 3 in der Gemarkung Holtensen, wird entsprechend den Anlagen 1 und 2 als Gemeindestraße in Form einer Gemeindeverbindungsstraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Springe.

Die dieser Drucksache als Anlage 2 beigefügte Widmungsverfügung ist öffentlich bekannt zu machen.

2. Die Widmung der Straße „Leftjestraße“ wird insoweit geändert, dass der westliche Teil des Flurstücks 107/8, Flur 2, Gemarkung Holtensen (verjüngter Bereich zwischen den Hausnummern 13 und 15) entsprechend den Anlagen 3 und 4 auf die Benutzung von Fußgängern eingeschränkt wird.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Springe.

Die dieser Drucksache als Anlage 4 beigefügte Widmungsverfügung ist öffentlich bekannt zu machen.

Begründung

Historie:

Zu 1.:

Der „Boitzumer Weg“ diente bereits in der Vergangenheit als Teil der Verbindung zwischen den Ortschaften Holtensen und Boitzum. Der „Boitzumer Weg“ zweigt in südlicher Richtung nach Boitzum von der Kreisstraße 205 ab. Er mündet im weiteren Verlauf in die Straße „Am Thie“.

Die Straße „Am Thie“ ist bereits gewidmet. Der „Boitzumer Weg“ wurde zwar seit je her ebenfalls durch die Allgemeinheit genutzt, wurde bislang jedoch noch nicht gewidmet, weil die Stadt Springe nicht Eigentümerin der Fläche war.

Mit Eintragungsbekanntmachung vom 14.07.2023 des Amtsgerichts Springe wurde nunmehr bestätigt, dass die Stadt Springe als Eigentümerin der Fläche eingetragen ist.

Zu 2.:

Mit Beschluss vom 29.07.2024 (DS-Nr. 1163/2016-2021) wurde u.a. die Widmung des westlichen Teils der Straße „Leftjestraße“, bestehend aus dem Flurstück 107/8, Flur 2, Gemarkung Holtensen, beschlossen. Dabei wurde für den gesamten Bereich keine Einschränkung der Nutzung beschossen, wodurch grundsätzlich seitdem eine Nutzung durch sämtliche Verkehrsarten im gesamten Bereich zulässig wäre.

Sachverhalt:

Zu 1.:

Die Fläche der vorgenannten Straße ist zu widmen.

Die Widmung einer Fläche ist notwendig, damit sie eine Straße i.S.d. NStrG darstellt. Durch die Rechtseigenschaft einer Straße finden für die gewidmeten Flächen die Regelungen des NStrG Anwendung. Diese Norm regelt im Wesentlichen den Umgang der Öffentlichkeit mit den zur Straße gewidmeten Flächen.

Ohne eine Widmung zu einer Straße sind die genannten Flurstücke als rein fiskalische Flächen anzusehen. Um die genannten Flurstücke der Öffentlichkeit auch förmlich als Straße zur Nutzung zur Verfügung zu stellen, ist eine Widmung notwendig.

Zudem gelten eine Reihe von Regelungen Straßen betreffend, wie z.B. die Straßenreinigungssatzung und –verordnung, nur für gewidmete Straßen. Die StVO gilt unabhängig von der Widmung.

Letztlich ist außerdem eine Fläche erst mit der Widmung zu einer Straße förmlich qualifiziert, um die nach Niedersächsischer Bauordnung (NBauO) erforderliche Erschließung von Grundstücken zu sichern. Insofern ist die Widmung für die direkten Anlieger der in Rede stehenden Flurstücke notwendig, um auf ihren Grundstücken bauliche Anlagen errichten zu können bzw. damit die bereits bestehenden baulichen Anlagen auch weiterhin dem öffentlichen Baurecht entsprechen.

Die Widmung des Flurstücks 91, Flur 3 in der Gemarkung Holtensen wird deshalb als erforderlich angesehen, insbesondere, weil es als Teil der einzigen, direkten Verbindung zwischen den Ortschaften Holtensen und Boitzum einen bedeutenden Teil des überörtlichen Verkehrs darstellt.

Eigentümerin der betreffenden Flächen ist nach der o.g. erfolgten Übertragung des Eigentums die Stadt Springe.

Zu 2.:

Die zulässige Nutzung des genannten westlichen Teilstücks des Flurstücks 107/8, Flur 2, Gemarkung Holtensen ist auf Fußgängerverkehr einzuschränken bzw. zu ändern.

Im westlichen Teil des o.g. Flurstücks verjüngt sich die Straße auf einer Länge von ca. 20 m im Bereich zwischen den Hausnummern 13 und 15. Sie mündet im weiteren Verlauf in der Straße „Beckmannstraße“. In dem Bereich beträgt die Breite der Straße 2,70 m, weiterhin ist in dem Bereich der Untergrund eine reine Rasenfläche.

Die Gegebenheiten des o.g. Bereichs lassen eine uneingeschränkte Nutzung der Straßenfläche nicht zu. Aufgrund des Untergrundes und auch der geringen Breite ist der Bereich für Fahrzeugverkehr aller Art nicht geeignet. Insbesondere bei Nässe würde Fahrzeugverkehr, sowohl motorisiert, als auch Fahrradverkehr, den Untergrund nachhaltig beschädigen. Begegnungsverkehr zwischen Kraftfahrzeugen ist aufgrund der geringen Breite auf einer Länge von ca. 20 m ebenfalls nicht gefahrlos möglich.

Die Änderung hätte zur Folge, dass der Nutzerkreis durch die Widmung explizit vorgegeben werden würde. In der Folge müsste diese Regelung auch im Rahmen des Straßenverkehrsrechts durch eine entsprechende Beschilderung umgesetzt werden.

Die Änderung des Flurstücks 107/8, Flur 2, Gemarkung Holtensen wird insbesondere als erforderlich angesehen, um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Außerdem ist die Änderung erforderlich, um den Untergrund des Teilbereichs vor Beschädigungen zu schützen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Auswirkungen auf die Prioritätenplanung:

Keine

Auswirkungen auf die Kapazitätenplanung:

Keine

(Götze)
Bürgermeister
In Vertretung